mabb_

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstr. 1
10178 Berlin

Telefon 030 264 967-0
www.mabb.de

Berlin, 8. Januar 2026
Az.: 418/25

VOLLZUG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Bekanntmachung vom 08. Januar 2026

Sperranordnung zu „samidoun.net“

Gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 27. September 2002 (Bln. GVBl. 2003, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (Bln. GVBl. 2025, S. 354, 355) i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020 (Bln. GVBl. 2020, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Reformstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (Bln. GVBl. 2025, S. 361, 362) und in Vollziehung des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 10.12.2025 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird gegenüber den in den Bundesländern Berlin und Brandenburg ansässigen Access-Providern, also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertragung zwischen dem Endgerät eines Nutzenden und dem Internet ermöglicht, gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 MStV eine Sperrung der Domain „samidoun.net“ für den Abruf aus Deutschland angeordnet.
2. Die Sperrung ist bis zum 05.02.2026 umzusetzen.
3. Die jeweiligen Access-Provider erfüllen ihre Verpflichtung aus Ziff. 1 insbesondere, wenn sie den Zugriff auf die Domain „samidoun.net“ mittels einer DNS-Sperre für jegliche durch sie angebotenen Netze unterbinden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit dem 08.01.2028 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat: Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin; Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus; Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder); Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam. In allen anderen Fällen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zu erheben.